

Der Gemeinderat des Marktes Thurnau erlässt aufgrund des Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

**Satzung
über die Nutzung des Stellplatzes für Wohnmobile und Wohnanhänger
am Wanderparkplatz in der Jägerstraße (Kreisstraße KU 28)**

- Benutzungssatzung -

**§ 1
Geltungsbereich**

Der Stellplatz wird als öffentliche Einrichtung betrieben. Die Satzung gilt für die Nutzung des durch Hinweistafeln gekennzeichneten Teiles des Stellplatzes am Wanderparkplatz in der Jägerstraße (Kreisstraße KU 28) und ist für alle Wohnmobil- und Wohnanhängertouristen verbindlich, die sich auf dem Gelände des Stellplatzes aufhalten.

**§ 2
Abgrenzung der Nutzung**

(1) Der Stellplatz darf ausschließlich zum vorübergehenden Abstellen von Wohnmobilen und Wohnanhängern für touristische Zwecke und damit auch zum vorübergehenden Aufenthalt der damit reisenden Personen genutzt werden.

(2) Der Stellplatz ist nur für Fahrzeuge freigegeben, die Wohnmobile im Sinne des Abschnitts 1, Nr. 5.1 der Anlage XXIX zu § 20 Abs. 3a Satz 4 Straßenverkehrszulassungsordnung und Wohnanhänger im Sinne des Abschnitts 1, Nr. 5.5 der Anlage XXIX zu § 20 Abs. 3a Satz 4 Straßenverkehrszulassungsordnung sind, und zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind.

(3) Wohnmobile und Wohnanhänger dürfen nur abgestellt werden, wenn sie über geeignete Möglichkeiten verfügen, Abfall, Abwasser und Fäkalien an Bord zu halten.

(4) Das Abstellen und Übernachten in Wohnmobilen und Wohnanhängern außerhalb dieses Wohnmobilstellplatzes ist im Gebiet des Marktes Thurnau nicht zulässig.

**§ 3
Erlaubnis**

Das Abstellen der Wohnmobile und Wohnanhänger bedarf der Erlaubnis des Marktes. Die Erlaubnis gilt als erteilt, wenn die Übernachtungsgebühr entrichtet wurde. Als Nachweis der Entrichtung der Übernachtungsgebühr ist das Ticket von außen gut sichtbar im Wohnmobil oder Wohnanhänger abzulegen.

**§ 4
Zeitliche Benutzung**

Der Platz ist ganzjährig geöffnet.

§ 5

Ver- und Entsorgung

(1) Für die Strom- und Frischwasserversorgung stehen Säulen mit integrierter Beleuchtung zur Verfügung. Die Strom- und Wasserentnahme ist gegen Münzgeldeinwurf möglich. Die Menge der gelieferten Energie je Münzeinheit richtet sich nach den jeweils gültigen Strom- und Wassertarifen des Energielieferanten. Der Betreiber des Platzes behält sich vor, die Entnahmemenge entsprechend der Preisentwicklung anzupassen.

(2) Die Abwasser- und Fäkalienentsorgung ist für Wohnmobil- und Wohnanhängertouristen kostenlos. Sie darf nur über die dafür vorgesehenen Entsorgungsstationen vorgenommen werden.

§ 6

Verhalten auf dem Platz

(1) Nicht erlaubt ist

1. das Abstellen von Wohnmobilen im Rahmen oder im Zusammenhang mit einem Gewerbebetrieb oder für gewerbliche Zwecke
2. das Absetzen und Stehenlassen von Wohnkabinen
3. das Zelten
4. das Ablassen von Abwasser und Fäkalien außerhalb des dafür vorgesehenen Schachtes
5. das Verunreinigen des Platzes und seiner Umgebung
6. das Abbrennen von Lagerfeuern

(2) Mit Rücksicht auf Anwohner im Umfeld des Stellplatzes und auf andere Stellplatzbenutzer sind Lärmbelästigungen wie Türeenschlagen und laute Musik zu vermeiden. Von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr dürfen Geräte nur noch in Wohnwagenlautstärke innerhalb des Wohnmobils betrieben werden. Der Betrieb von Generatoren ist in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr verboten.

(3) Das Abstellen des Fahrzeugs hat platzsparend auf den 8 zur Verfügung stehenden Stellplätzen zu erfolgen.

(4) Hunde sind willkommen. Die Fäkalien sind jedoch von den Besitzern zu beseitigen.

§ 7

Haftung, Beschädigung

Die Benutzung des Stellplatzes geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung des Nutzers. Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung des Marktes nur ein, wenn ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden des Marktes oder seiner Bediensteten nachgewiesen wird.

§ 8

Verstöße gegen die Benutzungsordnung, Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung des Freistaats Bayerns kann mit Geldbuße bis zu einer Höhe von 2500,- Euro belegt werden, wer

1. entgegen § 3 dieser Satzung den Stellplatz nutzt, ohne Nutzungsberechtigt zu sein,
2. entgegen § 6 dieser Satzung den übrigen Verboten zuwiderhandelt.

(2) Unabhängig von einem Ordnungswidrigkeitsverfahren nach Abs. 1 können Verstöße gegen die Benutzungsordnung einen Platzverweis zur Folge haben. Die Nichtbeachtung eines rechtswirksamen Platzverweises kann als Hausfriedensbruch strafrechtlich verfolgt werden.

§ 9

Anordnung für den Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Der Markt Thurnau kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen, Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Thurnau, den 10.04.2012
MARKT THURNAU

Dietmar Hofmann
Erster Bürgermeister